

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, das Gemeindebedienstetengesetz 1971 und das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert werden (Sammelgesetz - Dienstrecht 2026)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22a Gutachten“

2. In § 16 Abs. 1 wird am Ende der Z 1 der Beistrich durch das Wort „und“ sowie am Ende der Z 2 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und Z 3 entfällt.

3. In § 16 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 64 oder einer absehbaren Beendigung des Dienstverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

4. In § 22 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn die oder der Bedienstete auf Veranlassung ihrer oder seiner Personalstelle eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(1b) Die oder der Bedienstete, deren oder dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit nach §§ 48, 49, 52 oder 53 herabgesetzt worden ist oder die oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit der Dienstgeber dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Teilzeitbeschäftigung widerspricht.“

5. In § 22 Abs. 5 Z 1 wird das Zitat „§§ 49“ durch das Zitat „§§ 48, 49“ ersetzt.

6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Gutachten

Die oder der Bedienstete bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung des Dienstgebers. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.“

7. § 26 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der oder dem Bediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der oder dem Bediensteten untersagt, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die oder der Bedienstete nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

8. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die oder der Bedienstete darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat den Dienstgeber umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Der Dienstgeber hat das Ehrengeschenk als Landesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.“

9. Dem § 26 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Vorteil, der einer oder einem Bediensteten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr oder ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Bedienstete durch ihr oder der Bedienstete durch sein Verhalten im Sinne des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
2. diese Zuwendung ausschließlich dem Land oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Bedienstete als solche oder der Bedienstete als solcher tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

10. In § 56 Abs. 1 wird nach dem Wort „Korruptionsbekämpfung“ der Ausdruck „- BAK-G“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn die Bediensteten von ihrem Melderecht gemäß § 5 BAK-G Gebrauch machen.“

11. Der bisherige Text des § 64 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, der letzte Satz entfällt und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wurde eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn die oder der Vorgesetzte nicht entsprechend dem § 16 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Bedienstete oder den jeweiligen Bediensteten hingewirkt hat.“

12. In § 69 entfällt in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „oder Unterstützung“, in Abs. 1 Z 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und in Abs. 4 Z 2 das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

13. In § 105 Abs. 1 wird der Betrag „7 300“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.

14. § 141 lautet:

„§ 141

Verweisung auf Bundesgesetze und -verordnungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025,
3. Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2026,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2025,
6. Arzneimittelgesetz - AMG, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
7. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
9. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025,
11. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025,
12. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
13. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2025,
14. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2026,
15. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
16. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025,
17. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
18. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
19. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2022,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2024,
21. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
23. Medizinproduktegesetz 2021 - MPG 2021, BGBl. I Nr. 122/2021, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
24. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2025,
25. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,

26. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2025,
27. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025,
28. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
29. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
30. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
31. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
32. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025,
33. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
34. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2022,
35. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
36. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
37. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022,
38. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.“

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006 - ÄAO 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 147/2015,
2. Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 23/2026,
3. Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 297/2013.“

15. Dem § 144 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, § 16 Abs. 1 und 1a, § 22 Abs. 1a, 1b und 5, §§ 22a, 26 Abs. 1, 2, 4, 6, 7, § 56 Abs. 1, §§ 64, 69 Abs. 1 und 4, § 105 Abs. 1 und § 141 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013

Das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach den Einträgen zu § 14 und § 46 folgende Einträge eingefügt:

- „§ 14a Nebentätigkeit
- § 46a Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete“

2. In § 13 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

3. In § 13 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 59 oder einer absehbaren Beendigung des Dienstverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Nebentätigkeit

(1) Einer oder einem Vertragsbediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz obliegen, weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn die oder der Vertragsbedienstete auf Veranlassung des Dienstgebers eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Die oder der Vertragsbedienstete, deren oder dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 42 und § 44a herabgesetzt worden ist oder die oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG in Anspruch nimmt, darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit der Dienstgeber dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung der Nebentätigkeit dem Grund der Teilzeitbeschäftigung widerstreitet.“

5. In § 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „Dienststraf“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Jubiläumsszuwendung“ wird die Wortfolge „und die Vergütung für Nebentätigkeiten“ eingefügt.

6. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a

Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete

Auf den an einem im Ausland gelegenen Dienstort versetzten Vertragsbediensteten sind die §§ 34 bis 34h LBBG 2001 sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen anzuwenden. Dabei entspricht dem Anspruch auf Gehalt (§ 34g Abs. 1 LBBG 2001) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG.“

7. In § 50 Abs. 1 wird der Betrag „7 300“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.

8. Der bisherige Text des § 59 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, der letzte Satz entfällt und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wurde eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn die oder der Vorgesetzte nicht entsprechend dem § 13 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Vertragsbedienstete oder den jeweiligen Vertragsbediensteten hingewirkt hat.“

9. In § 69 entfällt in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „oder Unterstützung“, in Abs. 1 Z 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und in Abs. 4 Z 2 das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

10. § 126 lautet:

„§ 126

Verweisung auf Bundesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025,
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
4. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2025,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,

6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
7. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
8. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2025,
9. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
10. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025,
11. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
12. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2024,
13. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl. Nr. 172/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
14. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
15. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
16. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2025,
17. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025,
18. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,
19. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
20. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
21. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025,
22. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
23. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
24. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

11. Dem § 129 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Das Inhaltsverzeichnis, § 13 Abs. 1 und 1a, §§ 14a, 46 Abs. 1, §§ 46a, 50 Abs. 1, §§ 59, 69 Abs. 1 und 4 sowie § 126 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt, Z 3 entfällt und im Schlussteil wird das Zitat „Z 1 bis 3“ durch das Zitat „Z 1 bis 2“ ersetzt.

2. In § 47 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

3. In § 47 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls von Erholungsurlaub gemäß § 85 oder eines absehbaren Ausscheidens einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

4. In § 67a Abs. 1 wird nach dem Wort „Korruptionsbekämpfung“ der Ausdruck „- BAK-G“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn die Beamtin oder der Beamte von seinem oder ihrem Melderecht gemäß § 5 BAK-G Gebrauch macht.“

5. § 73 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Der Beamtin oder dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es der Beamtin oder dem Beamten untersagt, im Hinblick auf ihre oder seine amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die Beamtin oder der Beamte nicht die Absicht verfolgt, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

6. § 73 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Dienstgeber hat das Ehrengeschenk als Landesvermögen zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.“

7. Dem § 73 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Vorteil, der einer Beamtin oder einem Beamten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihr oder ihm angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Beamtin durch ihr oder der Beamte durch sein Verhalten im Sinne des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllt,
2. diese Zuwendung ausschließlich dem Land oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Beamtin als solche oder der Beamte als solcher tätig ist,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

8. Der bisherige Text des § 85 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, der letzte Satz entfällt und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wurde eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat entsprechend § 47 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweilige Beamtin oder den jeweiligen Beamten hinzuwirken.“

9. In § 96 entfällt in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „oder Unterstützung“, in Abs. 1 Z 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und in Abs. 4 Z 2 das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

10. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
3. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
5. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
6. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
10. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
12. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2025,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2018,
14. Fachhochschulgesetz - FHG, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2024,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025,
16. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021,
17. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
18. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2025,
19. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2024,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
23. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2024,
24. Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 160/2023,
25. Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2025,

26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2025,
28. Pensionsgesetz 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025,
30. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
31. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz - ÜHG, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
35. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025,
36. Universitäts-Studiengesetz - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 167/1999,
37. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
38. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

11. Dem § 199 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 38 Abs. 3, § 47 Abs. 1 und 1a, § 67a Abs. 1, § 73 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7, §§ 85, 96 Abs. 1 und 4 sowie § 197 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

2. In § 23 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die oder der Vorgesetzte hat im Falle eines drohenden Verfalls des Erholungsurlaubes gemäß § 98 oder einer absehbaren Beendigung des Dienstverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen.“

3. In § 49 Abs. 1 wird nach dem Wort „Korruptionsbekämpfung“ der Ausdruck „- BAK-G“ eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn die Gemeindebediensteten von ihrem Melderecht gemäß § 5 BAK-G Gebrauch machen.“

4. § 53 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Den Gemeindebediensteten ist es untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen. Ebenso ist es den Gemeindebediensteten untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung sich oder einer oder einem Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu verschaffen oder versprechen zu lassen.“

(2) Eine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit von geringem Wert gilt nicht als Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1, soweit die Gemeindebediensteten nicht die Absicht verfolgen, sich oder einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1 eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“

5. § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeindebediensteten dürfen Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie haben ihre Gemeinde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk als Vermögen der Gemeinde zu erfassen. Die eingegangenen Ehrengeschenke können einer zweckmäßigen Verwertung zugeführt werden.“

6. Dem § 53 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Ein Vorteil, der Gemeindebediensteten im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein dienstliches oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, darf von ihnen angenommen werden, wenn dieser Vorteil

1. grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen dieser Veranstaltung gewährt wird,
2. dem üblichen Standard vergleichbarer Veranstaltungen entspricht,
3. einen inhaltlichen Bezug zu dieser Veranstaltung hat und
4. abgesehen von Z 3 in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht.

(7) Ein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die Gemeindebediensteten durch ihr Verhalten im Sinne des Abs. 1 eine durch Gesetz, Verordnung oder sonstige generelle Anordnung vorgesehene Zuständigkeit oder einen von zuständiger Stelle ergangenen ausdrücklichen Dienstauftrag erfüllen,
2. diese Zuwendung ausschließlich der Gemeinde oder dem Rechtsträger zukommt, für den die Gemeindebediensteten als solche tätig sind,
3. diese Zuwendung darüber hinaus in keinem Konnex zu einem konkreten Amtsgeschäft steht,
4. bereits der Anschein einer möglichen Beeinflussung oder Abhängigkeit der Amtsführung ausgeschlossen werden kann,
5. der gesamte Vorgang ordnungsgemäß aktenmäßig dokumentiert wird und
6. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.“

7. In § 70 Abs. 1 wird der Betrag „7 300“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.

8. § 90 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Gemeindebediensteten beträgt die besondere Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,50 Euro sowie für Motorfahräder und Motorräder (§ 62 Abs. 3 LBBG 2001) je Fahrkilometer 0,25 Euro.“

9. Der bisherige Text des § 98 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, der letzte Satz entfällt und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wurde eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(3) Der Verfall tritt nicht ein, wenn die oder der Vorgesetzte nicht entsprechend dem § 23 Abs. 1a rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die jeweiligen Gemeindebediensteten hingewirkt hat.“

10. In § 103 Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3, 4, 6 und Abs. 8 Z 2 wird das Wort „Dienstfreistellung“ jeweils durch das Wort „Dienstfreistellung“ ersetzt.

11. In § 107 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Partner“ durch die Wortfolge „des Partners“ ersetzt.

12. In § 113 entfällt in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „oder Unterstützung“, in Abs. 1 Z 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ und in Abs. 4 Z 2 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

13. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2025,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2021,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2025,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
7. Betriebspensionengesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
9. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2025,
11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2026,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025,
13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
14. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
15. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 162/2015,
16. Hochschulgesetz 2005 - HG, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2025,
17. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2024,
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
19. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
20. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2025,
21. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2026,
22. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2025,
23. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
24. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2025,
25. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2026,
26. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2025,
27. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/2021,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
29. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,

30. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
31. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
32. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 205/2022.“

14. In § 160 Abs. 1 wird in Z 1 das Wort „Verodnung“ durch das Wort „Verordnung“ und in Z 20 das Wort „Drittstaatsangehörigen“ durch das Wort „Drittstaatsangehörigen“ ersetzt.

15. Dem § 162 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 23 Abs. 1 und 1a, § 49 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2, 4, 6 und 7, § 70 Abs. 1, §§ 98, 103 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, § 107 Abs. 2, § 113 Abs. 1 und 4, § 158 Abs. 2 sowie § 160 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;
2. § 90 Abs. 2 rückwirkend mit 1. Juli 2025.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Z 7 wird das Zitat „§ 38 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 38 Abs. 9“ ersetzt.

2. In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Vorlage des Freistellungszeugnisses nach Abs. 3 karenziert, tritt das Beschäftigungsverbot nach Abs. 3 erst nach Ende der Karenz ein.“

3. In § 18 wird in Abs. 3 nach dem Wort „Wochengeld“ ein Beistrich und das Wort „Sonderwochengeld“ und in Abs. 4 nach dem Wort „Wochengeld“ die Wortfolge „oder Sonderwochengeld“ eingefügt.

4. Dem § 25 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein vorzeitiges Ende der Karenz kann nicht vereinbart werden, wenn der Dienstnehmerin bereits ein Freistellungszeugnis nach § 4 Abs. 3 ausgestellt wurde und sie nach dem Ende der Karenz bei Vorlage des Zeugnisses nicht beschäftigt werden dürfte. Die Dienstnehmerin hat in der Vereinbarung schriftlich zu bestätigen, dass ihr kein Freistellungszeugnis nach § 4 Abs. 3 ausgestellt wurde.“

5. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2025,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2025,
4. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2026,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
6. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 - MuKiPassV, BGBl. II Nr. 470/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 420/2013,
7. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2025.“

6. Dem § 45 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3a, § 18 Abs. 3 und 4, § 25 Abs. 4 und § 43 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte beträgt die besondere Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,50 Euro sowie für Motorfahräder und Motorräder (§ 62 Abs. 3 LBBG 2001) je Fahrkilometer 0,25 Euro.“

2. Dem § 47 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 3 Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt rückwirkend mit 1. Juli 2025 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 15b Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

2. § 15b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Urlaubersatzleistung gebührt für jene Teile des Erholungsurlaubes nicht, die die Beamtin oder der Beamte trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken entsprechend dem § 47 Abs. 1a LBDG 1997 durch ihre oder seinen Vorgesetzten nicht verbraucht hat, es sei denn der Verbrauch war wegen einer Dienstverhinderung durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen unmöglich.“

3. Dem § 15b Abs. 4 wird folgender Satz angefügt.

„Ebenfalls abzuziehen ist die Zeit einer Beurlaubung gemäß § 15 Abs. 3a LBDG 1997, es sei denn,

1. die Beamtin oder der Beamte wäre wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen am Dienst verhindert gewesen oder
2. es stellt sich mit der Entscheidung über das Beschwerdeverfahren heraus, dass während des Beurlaubungszeitraumes eine Dienstunfähigkeit vorlag.“

4. In § 15b Abs. 9 Z 2 wird nach dem Zitat „Abs. 2 Z 1 bis 3“ die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx“ eingefügt.

5. In § 36 Abs. 1 wird der Betrag „7.300“ durch den Betrag „12 000“ ersetzt.

6. In § 38 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Beamten nicht nach“ die Wortfolge „anderen landesgesetzlichen Vorschriften oder“ eingefügt.

7. In § 38 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt.

„(1a) Die Höhe der Vergütung gemäß Abs. 1 wird von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Art und die Bedeutung der Nebentätigkeit sowie auf den mit der Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand festgesetzt. Eine Pauschalierung ist zulässig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Nebentätigkeit zulässigerweise während der Arbeitszeit ausgeübt werden darf.“

8. In § 38 Abs. 2 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1a“ ersetzt.

9. In § 39 Abs. 3 wird in Z 1 die Wortfolge „zwei Jahren“ durch die Wortfolge „sechs Monaten“ und in Z 2 das Wort „Jahren“ durch das Wort „Monaten“ ersetzt.

10. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Für Beamte beträgt die besondere Entschädigung für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,493 Euro sowie für Motorfahräder und Motorräder (§ 62 Abs. 3 LBBG 2001) je Fahrkilometer 0,243 Euro.“

11. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2025,
2. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2025,
3. Bezügebegrenzungsgesetz - BezBegrBVG, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 166/2017,
4. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz - BLVG, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
5. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2025,
6. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2026,
7. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2025,
8. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2024,
9. Hebammengesetz - HebG, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
10. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 100/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
11. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
12. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2025,
13. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2024,
14. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
15. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2025,
16. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
17. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025,
18. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025.“

12. Dem § 124 wird folgender Abs. 38 angefügt:

„(38) § 15b Abs. 1, 2, 4 und 9, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 1, 1a und 2, § 39 Abs. 3, § 62 Abs. 3 und § 122 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

- Urlaubsverfall und Informationspflicht: Konkretisierung der Dienstpflichten der Vorgesetzten und die Konsequenzen im Zusammenhang mit Urlaubsverfall
- Urlaubersatzleistung: Anpassung der Regelung der Landes- sowie Gemeindebeamtinnen und -beamten an die aktuelle Rechtslage und damit an die entsprechende Bundesbestimmung
- Gehaltsvorschuss: Die Höhe wurde seit dem Jahr 2003 nicht angehoben. Analog zum Besoldungsrecht des Bundes wird der Wert nun auf 12 000 Euro angehoben
- Nebentätigkeiten für Landesvertragsbedienstete: Für Vertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013 gibt es - anders als bei Landesbeamtinnen und -beamten sowie bei Bediensteten nach dem Bgld. LBedG 2020 - keine eigene Nebentätigkeitsbestimmung und keine Vergütung für Nebentätigkeiten. Daher wird im Sinne der Vereinheitlichung durch den vorliegenden Entwurf eine Nebentätigkeit sowie Nebentätigkeitsvergütung angelehnt an die der Landesbeamtinnen und -beamten eingeführt. Terminologische Adaptierungen und Anpassungen bei den bestehenden Nebentätigkeitsbestimmungen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie für Bedienstete nach dem Bgld. LBedG 2020.
- Nebenbeschäftigung nach dem Bgld. LBedG 2020: Genehmigungsvorbehalt auch bei Herabsetzung aus beliebigem Anlass
- Genehmigungspflicht für Gutachten: Angleichung des Bgld. LBedG 2020 an das Bgld. LVBG 2013 sowie an das LBDG 1997
- Abfertigung alt: Die Frage der Gebührlichkeit der Abfertigung von Landesbeamtinnen und -beamten im Zusammenhang mit der zeitlichen Lagerung der Geburt eines Kindes oder der Verehelichung wurde - im Gegensatz zu Vertragsbediensteten nach dem Bgld. LVBG 2013 - nicht angepasst. Hier liegt eine nicht nachvollziehbare Diskrepanz zwischen dem Recht von Vertragsbediensteten und Landesbeamtinnen und -beamten sowie dem Bund vor, die nunmehr beseitigt werden soll. Die Regelung wird durch eine Verweisbestimmung auch für Gemeindebeamtinnen und -beamte gelten.
- Pflegefreistellung: Berichtigung eines legislativen Versehens und Erweiterungen der Möglichkeiten zur Pflegefreistellung (Erhöhung der Altersgrenze des Kindes auf das vollendete 14. Lebensjahr)
- Compliance und Integrität: Vereinheitlichung der Regelungen zum Geschenkkannahmeverbot (in Anlehnung an die Bundesregelung) und Regelungen der Teilnahme an Veranstaltungen im dienstlichen Zusammenhang
- Schaffung eines Melderechts: außerhalb des Dienstweges direkt an das BAK im Fall von Korruptionsverdachtsfällen im Burgenländischen Landes- und Gemeindedienstrecht und Schutz von Benachteiligung in diesem Fall
- Klarstellender Verweis: zur Anwendbarkeit der L-AVV für Landesvertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013
- Kilometergeld Gemeindebeamtinnen und -beamte: Anpassung der Höhe des Kilometergeldes an die Regelungen im Gemeindevertragsbedienstetenrechts
- Kilometergeld für Motorräder und Motorfahrräder: Anpassung an die Bundesregelung; Senkung von 0,493 Euro auf 0,243 Euro (*Land*) bzw. 0,50 Euro auf 0,25 Euro (*Gemeinden*)
- Sonderwochengeld: Durch die Einführung des Sonderwochengeldes sind Anpassungen im Bgld. MVKG notwendig. Zudem sind Verweise ins Bedienstetenschutzgesetz anzupassen.
- Geschenkkannahmeverbot: Hinsichtlich des Verbots der Geschenkkannahme erfolgt zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Klarstellung, dass eine Zuwendung (beispielsweise eine Spende oder Sponsoring) an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit dem vorliegenden Gesetz sind keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden. Insbesondere sind keine nennenswerten Mehrbelastungen für das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der europäischen Union und hat insbesondere im Auge die Bestimmung der Urlaubersatzleistung im Lichte der EuGH Judikatur zu adaptieren.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz sollen dienstrechtliche Regelungen an die europarechtlichen Erfordernisse (EuGH-Judikatur) und an (vergleichbare) bundesrechtliche Bestimmungen angepasst sowie auch entsprechend aktualisiert werden. Zu den einzelnen Inhalten siehe die Ausführungen im Vorblatt „Ziele und wesentlicher Inhalt“.

2. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung des Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG und Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. 136 Abs. 1 B-VG.

3. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Zu § 16 Abs. 1 und 1a:

Am 6. November 2018 führte der Europäische Gerichtshof in den Urteilen zu den Rs. C-619/16 und C-684/16 aus, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die ihr oder ihm gemäß dem Unionsrecht zustehenden Urlaubstage und den entsprechenden Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub nicht allein schon deshalb verlieren darf, weil sie oder er vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder im Bezugszeitraum) keinen Urlaub beantragt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verlust des Anspruchs automatisch und ohne vorherige Prüfung erfolgt, ob sie oder er vom Arbeitgeber zB durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurde, diesen Anspruch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses wahrzunehmen.

Der Europäische Gerichtshof hielt außerdem fest, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, ihren oder seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er sie oder ihn - erforderlichenfalls förmlich - auffordert, dies zu tun. Damit sichergestellt ist, dass der Urlaub der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer noch die Erholung und Entspannung bieten kann, zu denen er beitragen soll, hat der Arbeitgeber rechtzeitig und unmissverständlich mitzuteilen, dass der Urlaub, wenn sie oder er ihn nicht nimmt, am Ende des Bezugszeitraumes oder eines zulässigen Übertragungszeitraumes verfallen wird (Rz 45 des Urteils C-619/16). Die Beweislast trägt insoweit der Arbeitgeber (Rz 46 des Urteils C-619/16).

Zwar normierte § 16 Abs. 1 in der bisherigen Fassung bereits bisher im Rahmen einer Fürsorgepflicht die ausdrückliche Dienstpflicht der oder des Vorgesetzten, darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

In Anbetracht der aktuellen Judikatur des Europäischen Gerichtshofs erscheinen jedoch Klarstellungen erforderlich, die vor allem die Bestimmungen zum Urlaubsverbrauch und -verfall verfahrensrechtlich, insbesondere hinsichtlich der Rechtzeitigkeit des Hinweises auf den Verfall des Anspruchs auf Erholungsurlaub oder im Falle der absehbaren Beendigung des Dienstverhältnisses den Verfall des Anspruchs auf die Urlaubersatzleistung sowie dessen Nachweisbarkeit näher determinieren.

Da den Dienstgeber eine Beweislast trifft, ist er durch die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofs aufgefordert, Verfahren vorzusehen, die ein nachweisliches Hinwirken auf den Urlaubsverbrauch dokumentieren, sei es zB durch Aktenvermerke, entsprechende Formulare zur Vorlage an die oder den Bediensteten oder andere geeignete Arten einer nachweisbaren Dokumentation. Dies umfasst die Aufforderung, den Erholungsurlaub in Anspruch zu nehmen und auch die tatsächliche, faktische Möglichkeit der Inanspruchnahme. In diesem Zusammenhang ist die oder der Bedienstete über die ansonsten drohende Konsequenz des Verfalls des Anspruchs auf Erholungsurlaub bzw. auf Urlaubersatzleistung aufzuklären.

Zu § 22 Abs. 1a und 1b:

Im Sinne der Harmonisierung der Nebentätigkeit in den Dienstrechten des Landes werden in Anlehnung an § 14a Abs. 2 und 3 Bgld. LVBG 2013 (Vertragsbedienstete alt) sowie § 38 Abs. 2 und 3 LBDG 1997 (Landesbeamtinnen und -beamte) durch § 22 Abs. 1a und 1b nähere Regelungen betreffend Nebentätigkeiten für Bedienstete gesetzlich festgelegt.

Zu § 22 Abs. 5 Z 1:

Der Genehmigungsvorbehalt wird - im Einklang zur Regelung für Landesvertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013 sowie den Landesbeamtinnen und -beamten - um den Fall des § 48 (Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit aus beliebigem Anlass) ergänzt.

Zu § 22a:

Angleichung an die Bestimmung im Beamtendienstrecht, § 71 LBDG 1997 sowie an die geltende Rechtslage für Vertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013. § 11 Abs. 1 Bgld. LVBG 2013 verweist auf § 71 LBDG 1997.

Zu § 26:

vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 73 LBDG 1997.

Zu § 56 Abs. 1:

Kein Landesbediensteter darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 oder 5 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu melden.

Zu § 64:

Entsprechend der Judikatur des EuGH in den Rs. C-619/16 und C-684/16 tritt ein Verfall des Anspruchs auf Erholungsurlaub gem. § 64 Abs. 3 nunmehr nur für jenen Teil des Erholungsurlaubes ein, der trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten nicht verbraucht wurde.

Die Rechtzeitigkeit der Aufforderung im Sinne des § 16 Abs. 1a wird in der Praxis vom jeweiligen Einzelfall und dem bestehenden Urlaubskontingent abhängen. Jedenfalls muss der Hinweis auf den drohenden Verfall so rechtzeitig erfolgen, dass unter Berücksichtigung der Einteilungen in den Dienstplänen und unter Bedachtnahme auf allfällige Abwesenheiten der Verbrauch der Urlaubskontingente zeitlich und organisatorisch noch im jeweils aktuellen Kalenderjahr möglich ist, ohne dass die Urlaubskontingente gemäß § 64 Abs. 1 mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gekappt werden würden.

Zu § 69 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 Z 2:

Berichtigung eines legistischen Versehens.

Der Fall der Begleitungsfreistellung ist derzeit darauf beschränkt, dass das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Durch die vorliegende Novelle soll diese Altersgrenze auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres angehoben werden.

Im Gleichklang dazu wird auch die Altersgrenze für den Anspruch auf eine zweite Woche Pflegefreistellung auf die Vollendung des vierzehnten Lebensjahres angehoben.

Vorliegende Änderung steht auch im Einklang mit der in § 69a Abs. 1 festgesetzten Altersgrenze im Zusammenhang mit der Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei einem Rehabilitationsaufenthalt.

Zu § 105 Abs. 1:

Bis dato betrug der maximal zu gewährende Vorschuss 7 300 Euro. Durch vorliegenden Entwurf wird dieser Maximalbetrag - in Anlehnung an die korrespondierende Bundesbestimmung - auf 12 000 Euro erhöht.

Zu § 141:

Aktualisierung der Verweisbestimmungen.

Zu § 144:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013**Zu § 13 Abs. 1 und 1a:**

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 16 Abs. 1 und 1a.

Zu § 14a:

Nebentätigkeiten sowie ihre Vergütung sind bisher lediglich im Beamtendienstrecht (§ 38 LBDG 1997, § 38 LBBG 2001) und für Bedienstete nach dem Bgld. LBedG 2020 (§ 22 Abs. 1, § 100) geregelt. Für Vertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013 fehlen bisher entsprechende Regelungen. Diese sachlich nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung der Bediensteten nach Art des Dienstverhältnisses soll durch eine Angleichung zukünftig vermieden werden.

Der neue § 14a regelt erstmals das Institut der Nebentätigkeit auch für Vertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013.

§ 14a übernimmt nunmehr im Sinne einer Harmonisierung mit dem Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte des Landes sowie in Anlehnung an den Bund die Definition der Nebentätigkeit des § 38 LBDG 1997, die auch Organfunktionen in Gesellschaften mit Landesbeteiligung umfasst, und einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt des Dienstgebers im Falle von Teilzeitbeschäftigung der oder des Vertragsbediensteten vorsieht.

Demnach liegt auch bei Vertragsbediensteten eine Nebentätigkeit vor, wenn ihnen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihnen nach dem Bgld. LVBG 2013 obliegen, weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

Darüber umfasst der Nebentätigkeitsbegriff nach § 14a Abs. 2 - analog der Regelung für Beamtinnen und Beamte - auch die Ausübung von Organfunktionen in einer juristischen Person des privaten Rechts, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen, wenn dies von der Personalstelle veranlasst ist, somit eine Entsendung durch die Personalstelle erfolgt.

Teilzeitbeschäftigte nach dem Bgld. MVKG bzw. Vertragsbedienstete, deren regelmäßige Wochen- dienstzeit herabgesetzt ist, dürfen eine Nebentätigkeit gemäß § 14a Abs. 3 nur ausüben, wenn der Dienstgeber dies genehmigt. Dieser Genehmigungsvorbehalt, der dem § 38 Abs. 3 LBDG 1997 entspricht, soll verhindern, dass solche Vertragsbedienstete eine Nebentätigkeit ausüben, die im Widerspruch zum Grund der Teilzeit bzw. Herabsetzung steht (zB im Fall einer Teilzeit zur Kinderbetreuung oder einer Wiedereingliederungsteilzeit). Liegt ein solcher Widerspruch vor, ist die Genehmigung zu versagen.

Zu § 46 Abs. 1:

Für die Abgeltung des neu eingefügten Rechtsinstituts der Nebentätigkeit (§ 14a) wird in § 46 Abs. 1 auf die Bestimmungen für Landesbeamtinnen und Landesbeamten verwiesen. Demnach gebührt eine nach Maßgabe des § 38 LBBG 2001 zu bemessende Nebentätigkeitsvergütung.

Zu § 46a:

Klarstellung zur bestehenden Rechtslage.

Zu § 50 Abs. 1:

Bis dato betrug der maximal zu gewährende Vorschuss 7 300 Euro. Durch vorliegenden Entwurf wird dieser Maximalbetrag - in Anlehnung an die korrespondierende Bundesbestimmung - auf 12 000 Euro erhöht.

Zu § 59:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 64.

Zu § 69 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 Z 2:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 69 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 4 Z 2.

Zu § 126:

Aktualisierung der Verweisbestimmungen.

Zu § 129:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 3 - Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997

Zu § 38 Abs. 3:

Gemäß der Judikatur des VwGH verlangt eine Nebentätigkeit eine Haupttätigkeit, die die Beamtin bzw. den Beamten voll beansprucht (VwGH 02.09.1998, 96/12/0103, RS 1). Daher ist es systemwidrig, eine Nebentätigkeit nach dem LBDG 1997 während eines Karenzurlaubes auszuüben.

Zu § 47 Abs. 1 und 1a:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 16 Abs. 1 und 1a.

Zu § 67a Abs. 1:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 56 Abs. 1.

Zu § 73:

Bezüglich des Verbotes der Geschenkkannahme werden eine Harmonisierung in den Dienstrechten des Landes (Angleichung an die Regelungen auf Bundesebene), die vor allem eine Vereinheitlichung der dienstrechtlichen Regelungen bewirken soll, sowie einige Klarstellungen vorgenommen. Eine Dritte oder ein Dritter im Sinne des Abs. 1 kann sowohl eine juristische Person als auch eine natürliche Person sein, insbesondere eine Angehörige oder ein Angehöriger. Die Geschenkkannahme ist gemäß Abs. 1 unabhängig davon verboten, ob ein Geschenk mittelbar oder unmittelbar angeboten wird.

Da vom Begriff des Vorteils auch ein Vermögensvorteil umfasst ist, werden die bestehenden Formulierungen zum Verbot der Geschenkkannahme dahingehend terminologisch vereinfacht, dass allgemein auf ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil abgestellt wird. Darüber hinaus wird klargestellt,

dass die Beamtin oder der Beamte im Zusammenhang mit orts- oder landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert auch nicht die Absicht verfolgen darf, einer oder einem Dritten durch die wiederkehrende Begehung im Sinne des Abs. 1, also durch das wiederkehrende Fordern, Annehmen, Sich-Verschaffen oder Sich-Versprechen-Lassen, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Abs. 6 dient unter anderem der Vereinheitlichung der Dienstrechte und deren Harmonisierung mit der mit dem Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 61/2012, geschaffenen Rechtslage, der Rechtssicherheit der Bediensteten und dem Schutz des Vertrauens der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Der Begriff der Veranstaltung in Abs. 6 beschreibt ein zeitlich begrenztes Ereignis mit inhaltlicher Zweckbestimmung, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Beispielhaft können aus der Praxis Kongresse, Tagungen, Fachmessen, Sportveranstaltungen oder Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeführt werden.

In Abs. 6 wird **nur das Annehmen** von Vorteilen gestattet, nicht jedoch das Fordern, das Sich-Verschaffen oder das Sich-Versprechen-Lassen. Es wird allgemein auf Vorteile und damit auf jegliche Form der Besserstellung abgestellt, auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht.

Jedenfalls ist bezüglich jedes einzelnen Vorteils eine anlassfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Ob an einer Veranstaltung ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt anhand des Aufgabenbereiches sowie der konkreten Funktion der oder des Bediensteten und anhand des Themas sowie der Zielsetzung der Veranstaltung. Das dienstlich oder sachlich gerechtfertigte Interesse an einer Veranstaltung setzt entsprechende Kenntnis und entsprechendes Einverständnis des Dienstgebers bezüglich der Teilnahme der oder des Bediensteten an der Veranstaltung voraus. Bei der Beurteilung von Veranstaltungen Dritter oder von Teilen solcher Veranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, ob der Teil der Veranstaltung, an dem ein dienstlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht, zeitlich eindeutig im Vordergrund steht. Die Teilnahme an einer Veranstaltung in Erfüllung einer Dienstpflicht stellt keinen Vorteil dar.

Ob das Annehmen von Vorteilen vor, während oder nach einer Veranstaltung stattfindet, ist nicht ausschlaggebend, solange es im Rahmen dieser Veranstaltung erfolgt und die vier in den Ziffern des Abs. 6 angeführten Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind. Ein solcher Vorteil kann beispielsweise in einem bei mehrtägigen Veranstaltungen üblichen Zusatzprogramm in der Freizeit bestehen, etwa dem Besuch einer Sehenswürdigkeit für die Teilnehmenden oder einem Abendprogramm im üblichen Rahmen, oder in der Übernahme von Kosten für Fachbroschüren oder Verpflegung durch die Veranstalterin oder den Veranstalter. Der jeweilige Vorteil muss grundsätzlich allen Teilnehmenden im Rahmen der Veranstaltung gewährt werden. Eine Ungleichbehandlung der einzelnen Teilnehmenden bedarf einer sachlichen Grundlage und darf keinesfalls aufgrund eines Konnexes zu einem konkreten Amtsgeschäft, aufgrund der amtlichen Stellung oder aufgrund der Amtsführung der oder des Betroffenen erfolgen.

Dadurch, dass nur noch auf ein konkretes Amtsgeschäft abgestellt wird, soll klargestellt werden, dass ein Vorteil - abgesehen von einem inhaltlichen Bezug zu der Veranstaltung, an deren Teilnahme ein dienstlich oder sonst sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht - **unabhängig von der zeitlichen Lage** eines konkreten Amtsgeschäftes in keinem Konnex zu einem solchen konkreten Amtsgeschäft stehen darf.

Der übliche Standard vergleichbarer Veranstaltungen ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu ermitteln, wobei es lediglich auf die Vergleichbarkeit der Veranstaltungen ankommt. Für die Praxis bedeutet dies, dass beispielsweise der übliche Standard eines Kongresses anhand vergleichbarer Kongresse zu ermitteln ist, wobei es nicht darauf ankommt, wer die Teilnehmenden sind, sofern eine Vergleichbarkeit der Veranstaltungen gegeben ist. Ein Vorteil hat einen inhaltlichen Bezug zu einer konkreten Veranstaltung, wenn zwischen dem Zweck dieser Veranstaltung und dem gewährten Vorteil ein eindeutiger Bezug besteht. Ein solcher inhaltlicher Bezug wird beispielsweise bei für die konkrete Veranstaltung gewährten einschlägigen Informations- oder Fachbroschüren jedenfalls zu bejahen sein. Der Begriff Amtsgeschäft in Abs. 6 Z 4 bezieht sich sowohl auf die Hoheitsverwaltung, als auch auf die schlichte Hoheitsverwaltung, als auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Annahme von Geld ist in Anwendung des Abs. 6 nicht gestattet. Die Teilnahme einer oder eines Dritten, insbesondere einer Angehörigen oder eines Angehörigen der oder des Bediensteten, ist in Anwendung des Abs. 6 nur im Rahmen protokollarischer Vorgaben gestattet.

Abs. 7:

Auch eine Gebietskörperschaft oder ein sonstiger Rechtsträger kann Dritte oder Dritter im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 sein. In der Praxis ergaben sich immer wieder Fragestellungen des Verhältnisses des dienstrechtlichen Verbots der Geschenkkannahme zu Zuwendungen, insbesondere bei Spenden oder im Falle eines Austauschverhältnisses bei Sponsoring bei unklarer

Adäquanz, an das Land oder den sonstigen Rechtsträger, für den die öffentlich Bedienstete als solche oder der öffentlich Bedienstete als solcher tätig ist.

Im Sinne der Effizienzkriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollen auch bei Zuwendungen bestmögliche Ergebnisse bei geringstmöglichem Ressourceneinsatz erzielt werden. So ist beispielsweise bei Sponsoring darauf zu achten, dass kein für die Gebietskörperschaft oder den sonstigen Rechtsträger unangemessenes Verhältnis einer gesponserten Leistung zu einem etwaigen Werbeeffect vorliegt.

Durch den jeweils den Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme angefügten Abs. 7 erfolgt zum Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Klarstellung, dass eine Zuwendung (beispielsweise eine Spende oder Sponsoring) an eine Gebietskörperschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, für den die öffentlich Bedienstete als solche oder der öffentliche Bedienstete als solcher tätig ist, unter gewissen Voraussetzungen kein Geschenk oder sonstiger Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß Abs. 1 ist.

Die Anregung einer solchen Klarstellung erging seitens des Bundes im Zuge der Überarbeitung des ressort- und gebietskörperschaftsübergreifend geltenden Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, die im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung in fünf Arbeitsgruppen erfolgte, in denen Expertinnen und Experten des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, der younion - Die Daseinsgewerkschaft und von Transparency International Austrian Chapter freiwillig vertreten waren.

Demnach ist eine Zuwendung eine Spende oder Sponsoring, wobei eine Spende die nicht zweckgebundene Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how) an eine Gebietskörperschaft ohne jede Gegenleistung ist (zB eine Schenkung). Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder geldwerten Leistungen (Sachmittel, Dienstleistungen oder Know-how) durch eine Sponsorin oder einen Sponsor (eine juristische oder natürliche Person), die oder der in der Regel neben der Förderung der öffentlichen Aufgabe beziehungsweise der öffentlichen Einrichtung (der ideellen Komponente) auch gerechtfertigte wirtschaftliche Interessen verfolgt. Der Sponsorin oder dem Sponsor kommt es unter anderem darauf an, für ihre oder seine Leistung einen Image- und Ansehensgewinn sowie Präsenz in der Öffentlichkeit (Werbeeffect) zu erlangen.

Zu § 85:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 64.

Zu § 96 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 Z 2:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 69 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 4 Z 2.

Zu § 197 Abs. 3:

Aktualisierung der Verweisbestimmung.

Zu § 199:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Artikel 4 - Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Zu § 23 Abs. 1 und 1a:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 16 Abs. 1 und 1a.

Zu § 49 Abs. 1:

Kein Gemeindebediensteter bzw. keine Gemeindebedienstete darf davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 oder 5 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu melden.

Zu § 53:

vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 73 LBDG 1997.

Zu § 70 Abs. 1:

Bis dato betrug der maximal zu gewährende Vorschuss 7 300 Euro. Durch vorliegenden Entwurf wird dieser Maximalbetrag - in Anlehnung an die korrespondierende Bundesbestimmung - auf 12 000 Euro erhöht.

Zu § 90 Abs. 2:

Seitens des Landes wurde durch LGBI. Nr. 35/2025, in Anlehnung an das Progressionsabgeltungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 144/2024, die besondere Entschädigung („amtliches Kilometergeld“) für Gemeindevertragsbedienstete aufgrund der gestiegenen Spritpreise und Erhaltungskosten auf 0,50 € erhöht. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden gleichzeitig dieselben Sätze auch für Motorfahräder sowie Motorräder eingeführt. Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung und der Änderung im Bundesrecht seit 1. Juli 2025 sowie dem Landesrecht folgend, unterscheidet die besondere Entschädigung künftig wieder zwischen Personen- und Kombinationskraftwägen sowie Motorfahrädern und Motorrädern, wobei für letztere ein Betrag von 0,25 € festgesetzt wird.

Zu § 98:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 64.

Zu § 103, § 107 Abs. 2 und § 160 Abs. 1:

Berichtigung von legistischen Versehen.

Zu § 113 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 Z 2:

Siehe die Ausführungen in Artikel 1 zu § 69 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 4 Z 2.

Zu § 158 Abs. 2:

Aktualisierung der Verweisbestimmungen.

Zu § 162:

Inkrafttretensbestimmungen.

Zu Artikel 5 - Änderung des Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetzes

Zu § 2 Abs. 2 Z 7:

Anpassung des Verweises auf das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001.

Zu § 4 Abs. 3a:

Arbeitsrechtlich wird das individuelle Beschäftigungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 erst durch Vorlage gegenüber dem Dienstgeber wirksam. Davor kann der Dienstgeber nicht wissen, dass er die Dienstnehmerin nicht mehr beschäftigen darf.

Während der Karenz ist ein individuelles Beschäftigungsverbot arbeitsrechtlich nicht möglich. Es entfaltet keine Wirkung. Eine Gefährdung „bei Fortdauer der Beschäftigung“ liegt nicht vor, da die Dienstnehmerin im karenzierten Dienstverhältnis keine Arbeitsleistung schuldet.

Zur Klarstellung wurde daher in Abs. 3a formuliert, wann das Beschäftigungsverbot bei Vorlage eines Freistellungszeugnisses während einer Karenz eintritt. Das Beschäftigungsverbot tritt dienstrechtlich - wie bereits derzeit - erst durch Vorlage und mit dem Ende der Karenz ein. Dies gilt unabhängig davon, ob das Zeugnis bereits während der Karenz oder am ersten Arbeitstag nach der Karenz dem Dienstgeber vorgelegt wird.

Geht die Dienstnehmerin einer Beschäftigung nach § 24 während ihrer Karenz nach, so tritt ein individuelles Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 3 weiterhin sofort mit Vorlage ein, da dieses ein vom karenzierten Arbeitsverhältnis unabhängiges Arbeitsverhältnis darstellt, das nicht karenziert ist, bei dem daher eine Fortdauer der Beschäftigung möglich ist und für das die weitere Beschäftigung verboten ist.

Zu § 18 Abs. 3:

Um eine Entgeltfortzahlung und einen zeitgleichen Bezug von Sonderwochengeld auszuschließen, müssen auch die Zeiten, während derer Sonderwochengeld bezogen werden kann, in Abs. 3 aufgenommen werden.

Zu § 18 Abs. 4:

Nach § 163 Abs. 3 ASVG werden die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge (zB 13. und 14. Monatsbezug) in die Bemessung des Sonderwochengeldes einbezogen. Die Zeiten, in denen Sonderwochengeld bezogen wurde, sind somit beim arbeitsrechtlichen Anspruch auf die sonstigen, insbesondere einmaligen Bezüge nicht zu berücksichtigen.

Zu § 25 Abs. 4:

Da die Dienstnehmerin bei Wiederaufnahme der Beschäftigung sich bzw. das Leben und die Gesundheit ihres Kindes gefährden würde, hätte eine Vereinbarung über das vorzeitige Ende der Karenz nicht den Zweck, die Arbeit wiederaufzunehmen, sondern Leistungen nach § 162 Abs. 2 zweiter Satz ASVG zu beziehen. Diese Leistung steht ihr allerdings nicht zu, da sie während ihrer Karenz ohne KBG-Bezug nicht

mit einer Beschäftigung und somit auch nicht mit einem Entgeltersatz gerechnet hat. Wäre eine Vereinbarung zulässig, könnte jede Dienstnehmerin durch eine Vereinbarung mit ihrem Dienstgeber einen Anspruch auf Sonderwochengeld erwirken. Die Bestimmung dient daher der Vermeidung von Sozialmissbrauch. Sollte daher die Dienstnehmerin das Zeugnis nach § 4 Abs. 3 ihrem Dienstgeber nicht vorlegen und ein vorzeitiges Ende der Karenz vereinbaren, um im Anschluss das Zeugnis vorzulegen, wird die Vereinbarung rückwirkend unwirksam.

Sollte der Dienstnehmerin ein zeitlich befristetes Freistellungszeugnis ausgestellt worden sein, muss sie bis zum Ablauf der Befristung abwarten, bis sie ein vorzeitiges Ende der Karenz vereinbaren kann.

Zu § 45:

§ 45 Abs. 12 regelt das Inkrafttreten. Es wird keine Rückwirkung vorgesehen, da es in § 18 Abs. 3 und 4 kaum Anwendungsfälle gibt. § 4 Abs. 3a stellt geltendes Recht dar und ist daher nicht rückwirkend zu normieren. § 25 Abs. 3a verhindert Sozialmissbrauch, der durch die Einführung des Sonderwochengeldes möglich wäre.

Zu Artikel 6 - Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971

Zu § 3 Abs. 8:

Anpassung der Höhe des Kilometergeldes der Gemeindebeamtinnen und -beamten an die geltende Regelung für Gemeindevertragsbedienstete auf 0,50 Euro bzw. 0,25 Euro für Motorfahräder und Motorräder.

Zu § 47:

Inkrafttretensbestimmung. Die Anpassung soll rückwirkend mit 1. Juli 2025 wirksam werden.

Zu Artikel 7 - Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Zu § 15b Abs. 1 und 4:

Mit vorliegendem Entwurf entfällt analog zur Änderung der Bundesbestimmung im Rahmen der 3. Dienstrechtsnovelle 2019 der letzte Satz in Abs. 1 „Die Urlaubersatzleistung gebührt nur insoweit, als die Beamtin oder der Beamte das Unterbleiben des Verbrauchs des Erholungsurlaubs nicht zu vertreten hat.“

In den Rs. C-619/16 und C-684/16 wurde auch klargestellt, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht nur deswegen einen Anspruch auf finanzielle Vergütung für nicht konsumierten Urlaub verliert, weil sie oder er keinen Urlaubsantrag gestellt hat. In Anlehnung an das zivile Arbeitsrecht und das Vertragsbedienstetenrecht entfällt die Urlaubersatzleistung jedenfalls bei Entlassungstatbeständen. Analog zur Urlaubsverfallregelung des § 85 LBDG 1997 tritt ein Verfall außerdem für jenen Teil des Erholungsurlaubs ein, der trotz rechtzeitigem, unmissverständlichem und nachweislichem Hinwirken durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten nicht verbraucht wurde, sofern keine Dienstverhinderung wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen vorlag.

Die Bestimmung, wonach Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 15 Abs. 3a LBDG 1997 vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsausmaß abzuziehen sind, ist im Lichte der Urteile des Europäischen Gerichtshofes in den Rs. C-341/15 und C-337/10 dahingehend einzuschränken, dass dies dann nicht der Fall ist, wenn sich aufgrund des Beschwerdeverfahrens herausstellt, dass im Beurlaubungszeitraum eine Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten vorlag. Das bedeutet für Fälle, in denen gerichtlich implizit Zeiten der Dienstunfähigkeit festgestellt wurden (insbesondere bei Abweisung der Beschwerde gegen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit), sich diese Zeiten nicht nachteilig auf die Urlaubersatzleistung auswirken dürfen.

Zu § 15b Abs. 2:

Durch die vorliegende Änderung des Abs. 2 wird analog zur Bundesbestimmung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen. Mit Urteil vom 25. November 2021 in der Rechtssache C-233/20 hat der Europäische Gerichtshof im Hinblick auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 390/176, entschieden, dass Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Rechtsvorschrift entgegenstehe, wonach eine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr nicht gebührt, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig einseitig beendet. Alleinige Voraussetzung für den Anspruch auf finanzielle Vergütung sei, dass

das Arbeitsverhältnis beendet ist und dass nicht der gesamte Jahresurlaub verbraucht wurde. Der Grund für die Beendigung sei hingegen nicht maßgebend.

Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung nach § 15b Abs. 1 LBDG 1997 steht daher hinkünftig unabhängig vom Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses zu.

Zu § 15b Abs. 9:

Legistisch erforderliche Anpassung aufgrund der Änderung des § 15b Abs. 2.

Zu § 36 Abs. 1:

Bis dato betrug der maximal zu gewährende Vorschuss 7 300 Euro. Durch vorliegenden Entwurf wird dieser Maximalbetrag - in Anlehnung an die korrespondierende Bundesbestimmung - auf 12 000 Euro erhöht.

Zu § 38 Abs. 1:

Terminologische Anpassung an die Bestimmungen zur Nebentätigkeitsvergütung im Landesdienst. Im Abs. 1 dieser Bestimmung wird mit der Einführung der Wortfolge „nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften oder“ das Verhältnis der Vergütungsregelung des § 38 Abs. 1 zu in diversen anderen landesgesetzlichen Regelungen enthaltenen Vergütungsregelungen klargestellt und die lex generalis normiert.

Zu § 38 Abs. 1a und 2:

Um eine einheitliche Bemessung der Nebentätigkeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete nach dem Bgld. LVBG 2013 sowie dem Bgld. LBedG 2020 zu gewährleisten, wird die bereits in § 100 Abs. 2 Bgld. LBedG 2020 verwendete Diktion übernommen. In Abs. 2 wird der Verweis angepasst.

Zu § 39 Abs. 3 Z 1 und 2:

Um einen einheitlichen Standard im vertraglichen (siehe Bgld. LVBG 2013) und öffentlich-rechtlichen Dienststand zu schaffen, sollen die Fristen, innerhalb derer bei Austritt nach geltendem Recht eine Abfertigung gebührt (bis zu vorliegender Novelle zwei Jahre nach Eheschließung und sechs Jahre ab Geburt eines Kindes bei Beamtinnen und Beamten) einheitlich auf sechs Monate verkürzt werden. Für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte gelten diese verkürzten Fristen bereits seit BGBl. I Nr. 155/2001.

Zu § 62 Abs. 3:

Seitens des Landes wurde durch LGBl. Nr. 35/2025, in Anlehnung an das Progressionsabgeltungsgesetz 2025, BGBl. I Nr. 144/2024, die besondere Entschädigung („amtliches Kilometergeld“) aufgrund der gestiegenen Spritpreise und Erhaltungskosten auf 0,493 € erhöht. Zur Verwaltungsvereinfachung wurden gleichzeitig dieselben Sätze auch für Motorfahräder sowie Motorräder eingeführt. Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung und der Änderung im Bundesrecht seit 1. Juli 2025 folgend, unterscheidet die besondere Entschädigung wieder zwischen Personen- und Kombinationskraftwägen sowie Motorfahrädern und Motorrädern, wobei für letztere ein Betrag von 0,243 € festgesetzt wird.

Zu § 122 Abs. 4:

Aktualisierung der Verweisbestimmungen.

Zu § 124:

Inkrafttretensbestimmung.